

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

**Band:** 6/1920 (1920)

**Artikel:** Kanton Baselstadt

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-25285>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

§ 10. Die kantonale Arbeitsschulinspektorin bezieht für die in dieser Verordnung umschriebenen Obliegenheiten und für allfällig weitere, ihr vom Regierungsrat überbundene und mit ihrer Stellung zusammenhängende Arbeiten einen Grundgehalt von Fr. 4500 und eine Maximal-Altersgehaltszulage von Fr. 1000, erreichbar nach zwölf Dienstjahren. Überdies ist sie berechtigt, für ihre Reisen Taggelder und Reiseentschädigungen in der gleichen Höhe wie die Beamten und Angestellten des Staates zu verrechnen.

Sie stellt Rechnung an das Erziehungsdepartement und gibt in einem Bericht kurzen Aufschluß über den Zweck der ausgeführten Reisen.

## XII. Kanton Baselstadt. Lehrerschaft aller Stufen.

### 1. Lehrerbesoldungsgesetz. (Vom 13. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt erläßt auf den Antrag des Regierungsrates folgendes Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an den öffentlichen Schulen (untere, mittlere und obere Schulen, Allgemeine Gewerbeschule, Frauenarbeitsschule und Kleinkinderanstalten):

§ 1. Wo in diesem Gesetz von Lehrern die Rede ist, sind darunter Lehrer und Lehrerinnen verstanden.

§ 2. Zu den Primarschulen zählen auch die über die 4. Klasse hinaus geführten Förderklassen. Es gelten für die Besoldungsansätze als Mittelschulen: die Sekundarschule mit ihren Fortbildungsklassen, das untere Gymnasium, die untere Realschule und die untere Töchterschule; als obere Schulen: das obere Gymnasium, die obere Realschule und die obere Töchterschule.

§ 3. Die Besoldungen der fest angestellten Lehrer an den untern, mittlern und obern Schulen, an der Allgemeinen Gewerbeschule, an der Frauenarbeitsschule und an den Kleinkinderanstalten werden als Jahresbesoldungen nach folgender Übersicht berechnet und monatlich ausbezahlt:

für	Es beträgt		bei einer wöchent- lichen Pflichtstun- denzahl von	Das Maxi- mum wird erreicht in 14 Jahren	Die Stei- gerung be- trägt jähr- lich Fr.
		das Minim.- Maxim. Fr.			
<b>I. Untere, mittlere und obere Schulen, Kleinkinderanstalten: Lehrer an:</b>					
1. Primarschulen . . . . .	6200—8600		30—32	14	170
2. Mittelschulen . . . . .	7000—9600		26—30	14	185
3. Obern Schulen . . . . .	7800—10600		20—28	14	200
<b>Klassen- und Fachlehrerinnen an:</b>					
1. Primarschulen . . . . .	5000—7000		25—28	14	140
2. Mittelschulen . . . . .	5600—7800		24—27	14	155
3. Obern Schulen . . . . .	6300—8700		20—26	14	170
<b>Arbeitslehrerinnen an allen drei Schulstufen . . . . .</b>					
	4000—6000		24—28	14	140

Die Besoldungen der fest angestellten Koch- und Haushaltungslehrerinnen werden nach der Zahl der erteilten Kurse und nach folgenden Bestimmungen berechnet:

Es beträgt		Minim. - Maxim. Fr.	bei einer wöchent- lichen Pflichtstun- denzahl von	Das Maxi- mum wird erreicht in 14 Jahren	Die Stei- gerung be- trägt jähr- lich Fr.
für	das				
Koch- u. Haushaltungslehrerinnen:					
Für einen Kochkurs . . . . .	900—1200	5	14	21	
Kleinkinderlehrerinnen . . . . .	3600—5200	—	14	115	
<b>II. Allgemeine Gewerbeschule, Lehrer:</b>					
1. Elementarer Fachunterricht, Zeichnen, schulkundlicher Unterricht. . . . .	7200—9800	26—30	14	185	
2. Höherer Unterricht . . . . .	7500—10200	22—28	14	190	
3. Höherer Unterricht mit Tagesklassen . . . . .	7800—10600	22—28	14	200	
4. Handwerker mit zeichnerischem Unterricht und gleichzeitig Werkstattleiter. . . . .	7000—9600	32—40	14	185	
5. Handwerker mit praktischem Unterricht. . . . .	7000—9600	44—48	14	185	
6. Werkmeister . . . . .	5800—8400	44—48	14	185	
<b>III. Frauenarbeitsschule, Lehrerinnen:</b>					
1. Unterricht im Glätten . . . .	4200—6200	26—28	14	140	
2. Unterricht im Weißnähen, Flicken, Stricken, Häkeln, Kochen I	5000—7000	26—28	14	140	
3. Unterricht in gewerblichen Kunstfächern, Kleidermachen, Kochen II und schulkundlichen Fächern . . . . .	5600—7800	24—28	14	155	

Für die Lehrer der Frauenarbeitsschule gelten die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrer an der Allgemeinen Gewerbeschule und für die Lehrerinnen an der Allgemeinen Gewerbeschule die entsprechenden Besoldungsansätze der Lehrerinnen an der Frauenarbeitsschule.

§ 4. Für fest angestellte Lehrer, die gleichzeitig an Mittelschulen und an obern Schulen unterrichten, wird die Besoldung nach der an der obern Schule erteilten Stundenzahl und nach folgenden Ansätzen berechnet:

Bei einer an der obern Schule er- teilten Wochen- stundenzahl von	beträgt das Minim. — Maxim.	die Gesamtzahl der Pflicht- stunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in 14 Jahren	Die Steigerung beträgt jährlich
für Lehrer:				
a) 1—10	7400—10,000	22—30	14	185
b) 11—20	7600—10,400	22—28	14	200
c) 21 u. mehr	7800—10,600	21—28	14	200

Bei einer an der obern Schule er- teilten Wochen- stundenzahl von	beträgt das Minim. — Maxim.	die Gesamtzahl der Pflicht- stunden wöchentlich	Das Maximum wird erreicht in 14 Jahren	Die Steigerung beträgt
				jährlich
für Lehrerinnen:				
a) 1—10	5800—8200	22—27	14	170
b) 11—20	6100—8500	22—26	14	170
c) 21 u. mehr	6300—8700	21—26	14	170

Für fest angestellte Lehrer, die an oberen Schulen ausschließlich oder vorwiegend in Fächern unterrichten, für die sie keiner höheren wissenschaftlichen Ausbildung bedürfen, wie Schreiben, Singen, Turnen, Stenographie, elementares Zeichnen u.s.w., werden die Besoldungsansätze durch die Vollziehungsverordnung bestimmt. Sie sollen jedenfalls die Ansätze der Mittelschullehrer übersteigen.

§ 5. Die Besoldung fest angestellter Lehrer, die, ohne nach § 15 dieses Gesetzes entlastet zu sein, die Pflichtstundenzahl nicht erteilen, wird vom Erziehungsrate auf Antrag der zuständigen Inspektion nach der erteilten Stundenzahl und nach der Art der Unterrichtsfächer festgesetzt. Sie darf nicht höher sein als die Besoldung von Lehrern, die unter gleichen Verhältnissen die Pflichtstundenzahl erteilen.

§ 6. Die Besoldung fest angestellter Lehrer, die gleichzeitig an verschiedenen Schulen der gleichen Stufe unterrichten, ist so zu berechnen, wie wenn der Lehrer an einer einzigen Schule unterrichten würde.

Die Besoldung fest angestellter Lehrer, die gleichzeitig an Schulen verschiedener Stufen unterrichten, wird mit Ausnahme der in § 4 genannten Fälle nach der an jeder Schulstufe erteilten Stundenzahl und den für diese Stufe geltenden Ansätzen berechnet.

Die Besoldung fest angestellter Lehrer und Lehrerinnen, die an derselben Schule in verschiedenen honorierten Kategorien Unterricht erteilen, wird nach der Zahl der in jeder Kategorie erteilten Stunden oder Kurse berechnet.

§ 7. Die Besoldungen der fest angestellten Lehrer werden innerhalb der gesetzlichen Schranken auf den Vorschlag der Inspektionen durch den Erziehungsrat bestimmt. Hierbei gelten folgende Grundsätze:

- a) Bei der festen Anstellung erhalten sie — vorbehältlich der Anrechnung von Dienstjahren — die für ihre Stufe vorgesehene Minimalbesoldung.
- b) Werden ihnen Dienstjahre angerechnet, so erhalten sie den der Zahl ihrer angerechneten Dienstjahre entsprechenden Ansatz.
- c) Die Besoldungserhöhungen treten alle Jahre auf den 1. Januar ein, so daß der Höchstgehalt in 14 Jahren für jede Stufe erreicht wird.
- d) Bei der Berechnung der Dienstzeit werden Bruchteile von weniger als einem halben Jahr nicht berücksichtigt; Bruchteile

von einem halben Jahr und mehr werden als ganzes Dienstjahr berechnet.

- e) Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und auf Antrag des Erziehungsrates zur Gewinnung ausgezeichneter Lehrkräfte eine höhere als die dem Dienstalter entsprechende Besoldung bewilligen.
- f) Bei Neuanstellungen kann der Erziehungsrat von sich aus in dringenden Fällen die Dienstaltersbesoldungen bis um einen Zehntel erhöhen.

§ 8. Bei nachlässiger Amtsführung, Pflichtverletzung und anstößigem Lebenswandel eines Lehrers kann der Erziehungsrat, sofern gelindere Disziplinarmittel erschöpft sind, dessen Besoldung auf den Antrag der zuständigen Inspektion und nach Anhörung des Betroffenen herabsetzen oder die Erhöhung einstellen, beides auf die Dauer von höchstens zwei Jahren.

Im übrigen gelten die Bestimmungen von § 77, Absatz 2 und 3, des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880.

Dem Betroffenen steht innert 14 Tagen nach erhaltenem Bescheid der Rekurs an den Regierungsrat offen.

Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er hat aufschiebende Wirkung, wenn der Regierungsrat nichts anderes verfügt.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der Disziplinarmaßregeln, die auf dem Rekurswege oder nach § 77, Absatz 2 und 3, des Schulgesetzes an ihn gelangen, der von ihm nach § 10 des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldung der Beamten u. s. w. vom 8. Juli 1909 gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten, wenn möglich, einzuhören und alles zur Untersuchung Dienliche vorzukehren. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag.

Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 9. 1. Bei der festen Anstellung sind für die Berechnung der Besoldung Dienstjahre in fester Stellung in folgenden Fällen einzurechnen:

- a) Dienstjahre an einer anderen hiesigen staatlichen Schule oder Erziehungsanstalt gleicher oder höherer Stufe: in voller Zahl;
- b) an einer andern hiesigen staatlichen oder privaten Schule oder Erziehungsanstalt nicht gleich hoher Stufe: zur Hälfte, unter Umständen in voller Zahl;
- c) an einer auswärtigen staatlichen oder vom Staate unterstützten Schule oder Erziehungsanstalt: zur Hälfte.

2. Ferner können provisorische Anstellung von längerer Dauer, sowie Studienzeit oder Praxis, die für den Unterricht von besonderm Vorteil sind, sowie Tätigkeit an auswärtigen Privatschulen angemessen berücksichtigt werden.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion endgültig.

Für die Pensionierung gilt die Zahl der in fester Stellung im Dienste des Kantons Baselstadt verbrachten und die Zahl der bei der Anstellung angerechneten Dienstjahre.

§ 10. Die Besoldungen der nicht fest angestellten Lehrer werden von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Der Regierungsrat kann hiefür in der Vollziehungsverordnung die näheren Grundsätze aufstellen. Sofern die Besoldung die untere Grenze des Besoldungsansatzes der betreffenden Lehrstufe übersteigt, ist die Genehmigung des Erziehungsrates einzuholen.

§ 11. Die Stundenzahl der fest angestellten Lehrer wird von der zuständigen Inspektion festgesetzt. Dabei ist auf das Alter der Lehrkraft, ihre Leistungsfähigkeit, auf die Art der erteilten Fächer und die damit verbundenen häuslichen Vorbereitungen und Korrekturen angemessen Rücksicht zu nehmen.

Vom 45. Altersjahr an kann die Pflichtstundenzahl unter das gesetzliche Maximum angesetzt werden. Die näheren Vorschriften über die Herabsetzung der Pflichtstundenzahl werden durch die Vollziehungsverordnung aufgestellt.

Bei Anständen zwischen Inspektion und Lehrer entscheidet der Vorsteher des Erziehungsdepartements nach Anhörung beider Teile. Gegen dessen Entscheid kann der Betroffene innert sieben Tagen an den Erziehungsrat rekurrieren. Dessen Entscheid ist endgültig.

§ 12. Die Stundenzahl der nicht fest angestellten Lehrer wird durch die zu ihrer Anstellung zuständige Behörde festgesetzt.

§ 13. Werden fest angestellte Lehrer an mehr als einer staatlichen Schule gleicher Stufe beschäftigt, so muß die Gesamtstundenzahl innert der Grenzen bleiben, die für die betreffende Stufe für eine feste Anstellung vorgesehen sind. Handelt es sich um Anstalten verschiedener Stufen, so gilt als Pflichtstundenzahl ein vom Erziehungsrat festzusetzendes Mittel der für diese Stufen geltenden Pflichtstundenzahlen.

Die nebenamtliche Tätigkeit an Berufsschulen fällt hier nicht in Betracht.

§ 14. Ausnahmsweise können einem Lehrer bis höchstens drei, einer Lehrerin bis höchstens zwei Überstunden übertragen werden. Doch ist niemand verpflichtet, Überstunden für einen längern zusammenhängenden Zeitraum, als den Rest eines Schuljahres und das darauf folgende Schuljahr zu übernehmen. Die Pflicht zur Übernahme solcher Stunden ruht nachher jeweilen während mindestens eines Schuljahres. Der Erziehungsrat setzt für solche Überstunden besondere Entschädigungen fest.

§ 15. Der Regierungsrat kann auf den Bericht der zuständigen Inspektion und des Schularztes und auf Antrag des Erziehungsrates für ältere fest angestellte Lehrer, sofern sie keinem Nebenverdienst

obliegen, aus Rücksicht auf ihre Gesundheit oder Leistungsfähigkeit die untere Grenze der Pflichtstundenzahl bis um zehn Stunden herabsetzen und ihnen den Fortgenuß der bisherigen Besoldung ganz oder teilweise bewilligen.

Wenn es das Interesse der Schule erheischt, kann der Regierungsrat auf den Bericht der zuständigen Inspektion und, wenn nötig, des Schularztes und auf den Antrag des Erziehungsrates ausnahmsweise auch jüngere Lehrer aus Gesundheitsrücksichten in gleicher Weise entlasten. Der Betreffende ist vorher anzuhören.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls auch Lehrer, denen er einen Lehrauftrag an der Universität erteilt hat, bis um sechs Stunden in gleicher Weise entlasten.

§ 16. Die Lehrer haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen oder andern Unterricht zu erteilen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

§ 17. Die Schulvorsteher erhalten folgende Besoldungen:

	Fr.	Max. in Jahren	Jährl. Erh.
1. Die Rektoren der oberen und mittleren Schulen, die Inspektoren der Primarschulen, der Direktor der Frauenarbeitsschule	8,700—11,500	14	200
2. Die Inspektorin der Kleinkinderanstalten . . . . .	6,500— 9,000	14	180
3. Der Direktor der Allgemeinen Gewerbeschule, wenn ihm die Schule allein unterstellt wird . . . . .	10,000—12,000	14	140
wenn ihm auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen wird . . . . .	12,000—14,000	14	140

Die Besoldungen werden vom Erziehungsrat auf den Antrag der zuständigen Inspektion oder Kommission festgelegt und unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates. § 7, lit. e und f, dieses Gesetzes gelten auch für die Schulvorsteher.

Über die Anrechnung von Dienstjahren entscheidet der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates. Jedenfalls sind die in fester Stellung im Basler Schuldienst verbrachten Dienstjahre für die Pensionierung voll anzurechnen.

Die Rektoren können verpflichtet werden, an der von ihnen geleiteten Schule bis zu vier Stunden wöchentlich unentgeltlich Unterricht zu erteilen.

Der Inspektor der Schule in den Landgemeinden und die Konrektoren erhalten eine vom Erziehungsrat festzusetzende angemessene Besoldung.

§ 18. Primarlehrer, die Hilfsklassen, Förderklassen vom fünften bis achten Schuljahr oder die sogenannten B-Klassen führen, sowie die Abteilungsvorsteher der Allgemeinen Gewerbeschule und die Abteilungsvorsteherinnen der Frauenarbeitsschule können eine vom Erziehungsrat festzusetzende besondere Entschädigung oder eine entsprechende Stundenreduktion erhalten. Die Führung von Strafklassen und Eliteklassen ist in die Pflichtstundenzahl der Lehrer einzubeziehen.

Die Übernahme besonderer Leistungen neben der üblichen Pflichtstundenzahl, wie Stellvertretung der Schulvorsteher, Materialverwaltung, Ordnen von Stundenplänen usw., wird in der Regel nicht vergütet. In ganz besondern Fällen kann vom Erziehungsrat eine Entschädigung gewährt werden.

Es soll danach getrachtet werden, dergleichen Leistungen Lehrern zu übertragen, die nicht das Maximum der Pflichtstundenzahl erteilen.

Die Lehrer an Primar- und Sekundarschulen können verpflichtet werden, bis zu ihrem 40. Lebensjahre gegen die übliche Entschädigung Horte zu führen, Spielabende und Ferienkolonien zu leiten.

§ 19. Die in den §§ 14 und 18 dieses Gesetzes genannten Entschädigungen werden bei der Festsetzung der Pension nicht angerechnet.

§ 20. Für den Genuß der vorhandenen Rektor- und Lehrerwohnungen wird ein Mietziens berechnet, der auf Antrag des Erziehungsdepartements vom Regierungsrate festgesetzt wird.

§ 21. Der Regierungsrat erläßt auf den Vorschlag des Erziehungsrates die zur Ausführung dieses Gesetzes notwendige Vollziehungsverordnung. Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes oder der Vollziehungsverordnung notwendigen Ordnungen und Reglemente. Die Ordnungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 22. Durch dieses Gesetz werden alle mit ihm im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben, insbesondere:

1. *Im Schulgesetz vom 21. Juni 1880* die §§ 82, 87—100, in § 68, Absatz 4, die Worte „bestimmt die Besoldungen und bewilligt die Besoldungserhöhungen innerhalb der gesetzlichen Grenzen“, und in § 102 die Worte „einschließlich der Alterszulage“.

2. *Das Lehrerbesoldungsgesetz vom 16. April 1914.*

3. *Im Gesetz betreffend die Allgemeine Gewerbeschule Basel vom 9. April 1908/10. Juni 1914* die §§ 42, 44—49.

§ 39, Fassung vom 10. Juni 1914, Absatz 2, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird dem Direktor auch die Leitung des Gewerbemuseums übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

§ 40, Fassung vom 10. Juni 1914, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen sowie der übrigen Dienstverhältnisse der Lehrer gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 41, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Für die Beaufsichtigung der außerhalb des Hauptgebäudes untergebrachten Kurse und zur Unterstützung des Direktors können Lehrer als Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 43, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 50, Absatz 3, der durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

„Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der zuständige Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Hilfslehrer zu Fachkonferenzen.“

*4. Im Gesetz betreffend das Gewerbemuseum vom 10. Juni 1914*  
§ 6, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann ihm mit Zustimmung des Erziehungsrates und des Regierungsrates die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule, sowie die Erteilung von Unterricht an dieser Schule übertragen.“

Für die Besoldung des Direktors gilt § 17 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919. Wird ihm auch die Direktion der Allgemeinen Gewerbeschule übertragen, so kann ihm ein Adjunkt beigegeben werden.“

*5. Im Gesetz betreffend die Errichtung einer Frauenarbeitsschule vom 11. Oktober 1894 § 8, Fassung vom 26. November 1903, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:*

„Die unmittelbare Leitung und Verwaltung der Schule liegt einem Direktor ob, dem ein Sekretär oder eine Sekretärin beigegeben werden kann.“

Zur Unterstützung des Direktors können von der Inspektion Lehrer oder Lehrerinnen zu Abteilungsvorsteher ernannt werden. Ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.“

§ 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die Kommission kann an Hilfslehrer oder Hilfslehrerinnen vorübergehend einzelne Kurse übertragen.“

§ 10, Fassung vom 9. März 1916, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldungen des Direktors und des Lehrpersonals, sowie der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919.“

§ 11, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Alle an der Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen bilden unter dem Vorsitz des Direktors die allgemeine Lehrerkonferenz. Sie wird vom Direktor einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn zwei Drittel des Lehrpersonals es verlangen. Die Lehrerkonferenz ordnet die ihr übertragenen Schulangelegenheiten, begutachtet die ihr von der Inspektion überwiesenen Fragen und hat das Recht, bei ihr Anträge zu stellen.

Zur Besprechung der Fragen des Unterrichtsplanes versammelt der Direktor oder der Abteilungsvorsteher die betreffenden Lehrer und Lehrerinnen, Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen zu Fachkonferenzen.

Der Direktor hat der Inspektion von den Beschlüssen der Konferenzen Kenntnis zu geben und ihr die bezüglichen Konferenzprotokolle vorzulegen, wenn dies von der Konferenz beschlossen worden ist.“

*6. Im Gesetz betreffend Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895*

§ 7, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Die unmittelbare Leitung der Kleinkinderanstalten liegt einer Inspektorin ob.“

§ 8, Absatz 2, und § 9, der ersetzt wird durch folgende Bestimmung:

„Hinsichtlich der Wahl und der Besoldung der Inspektorin und der Lehrerinnen sowie hinsichtlich der übrigen Dienstverhältnisse gelten die Bestimmungen des Schulgesetzes vom 21. Juni 1880 (Abschnitt VII) und des Lehrerbewilligungsgesetzes vom 13. November 1919.

Der Inspektorin können erforderlichenfalls Hilfskräfte der 1. bis 3. Bewilligungsklasse beigeordnet werden. Diese werden auf den Bericht der Kommission vom Erziehungsdepartement gewählt und unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrates in die Bewilligungsklassen eingereiht; sie stehen unter dem Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juni 1909/19. Dezember 1912.“

*7. Der Grossratsbeschluß betreffend Erhöhung der Besoldungen des Lehrpersonals der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitschule und der Kleinkinderanstalten vom 7. Februar 1918.<sup>1)</sup>*

---

## 2. Ordnung betreffend die Erfordernisse für die Anstellung von Lehrern und Lehrerinnen an den öffentlichen und privaten Primar- und Mittelschulen und die Einrichtung von Prüfungen für Primarlehrer und -lehrerinnen und für Arbeits-, Koch- und Haushaltungslehrerinnen.

(Genehmigt vom Regierungsrat am 26. September 1919.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt hat zum Zwecke der Feststellung der Anforderungen an die Bewerber und Bewerber-

---

<sup>1)</sup> Für die ebenfalls 1919 erfolgte Revision der Besoldungsansätze der Universitätsprofessoren siehe einleitende Arbeit.

rinnen um Lehrstellen an den öffentlichen Primar- und Mittelschulen oder an einer mit denselben auf gleicher Stufe stehenden Privatschule unter Aufhebung der Prüfungsordnung vom 28. Juni 1883 folgendes bestimmt:

### I. Anstellungserfordernisse.

§ 1. Zur definitiven Anstellung an den öffentlichen Primar- oder Mittelschulen oder an einer mit diesen auf gleicher Stufe stehenden Privatschule sind erforderlich:

- a) Der Besitz eines Fähigkeitszeugnisses für die betreffende Schulstufe, das auf Grund einer wohlbestandenen staatlichen Prüfung ausgestellt worden ist;
- b) Zeugnisse über erfolgreichen Schulunterricht während mindestens einem Jahre;
- c) Zeugnisse über guten Leumund und körperliche Tauglichkeit zum Lehramt.

Fachlehrer für Zeichnen, Gesang, Schreiben, Turnen, Stenographie, Arbeitslehrerinnen und Koch- und Haushaltungslehrerinnen bedürfen für die Zulassung an Anstalten der Mittelstufe nur eines Fähigkeitszeugnisses für ihre Fächer.

Ausnahmsweise kann ein Bewerber um eine Lehrstelle für lebende Sprachen durch Beschuß des Erziehungsrates vom Erfordernis des Fähigkeitszeugnisses befreit werden, wenn seine theoretische und praktische Eignung zum Lehramt unzweifelhaft ist; jedoch soll der definitiven Anstellung in solchen Fällen stets eine Probezeit in der betreffenden Lehrstelle von mindestens einem Jahr vorausgehen. Fähigkeitszeugnisse der übrigen Schweizerkantone, die den Anforderungen der lit. a entsprechen, sind denen des Kantons Baselstadt gleichgestellt. Die Anerkennung anderer Fähigkeitszeugnisse bleibt vorbehalten.

§ 2. Zur provisorischen Anstellung oder zur Aushilfsanstellung an den in § 1 bezeichneten Anstalten sind die in § 1, lit. a und c, verlangten Ausweise erforderlich. Privatschulen haben dafür zu sorgen, daß solchen Lehrern auf kurze Zeit gekündigt werden kann.

### II. Prüfungskommission.

§ 3. Die kantonalen Fähigkeitszeugnisse für Lehrstellen an Anstalten der Primarschulstufe und für Arbeits-, Koch- und Haushaltungsunterricht werden auf Grund einer Prüfung von der hierzu bestellten Prüfungskommission ausgestellt.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, wovon eines der Frauenarbeitsschule angehören soll; sie wird vom Erziehungsrate auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eines der Mitglieder wird von der Kommission als Sekretär bezeichnet.

Der Erziehungsrat gibt ihr auf ihren Vorschlag die erforderliche Zahl von Sachverständigen als Examinatoren bei.

§ 5. Die Prüfungskommission bezeichnet für jede Prüfung aus dem Kreise ihrer Mitglieder und der ihr beigegebenen Sachverständigen die Examinatoren und eines ihrer Mitglieder als Prüfungsleiter.

§ 6. Die Examinatoren und Prüfungsleiter beziehen folgende Entschädigungen:

	Examinatoren: Fr.	Prüfungsleiter: Fr.
Eine Stunde mündliche Prüfung . . . . .	5.—	3.—
Durchsicht und Beurteilung der Aufsätze . .	10.—	4.—
Eine Probelektion . . . . .	3.—	1.50

Die Prüfungskommission setzt die Entschädigung für das Sekretariat fest.

§ 7. Das Sekretariat führt Rechnung über Einnahmen und Ausgaben; etwaige Mehrausgaben übernimmt das Erziehungsdepartement.

§ 8. Die Prüfungskommission erstattet jedes Jahr Bericht an den Erziehungsrat.

§ 9. Über die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die dabei zu stellenden Anforderungen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsgebühren und die auszustellenden Fähigkeitszeugnisse wird das Nähere durch die besondern Prüfungsreglemente festgesetzt.

### **3. Gesetz über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten. (Vom 26. Juni 1919.)**

---

## **XIII. Kanton Baselland.**

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

---

## **XIV. Kanton Schaffhausen.**

### **Lehrerschaft aller Stufen.**

Aus: **Gesetz über die staatlichen Besoldungsverhältnisse (Besoldungsgesetz).** (Vom 1. Juli 1919; angenommen am 28. September 1919.)

#### **D. Lehrerstellen.**

Art. 54. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Elementarlehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 4000; bei provisorischer Anstellung Fr. 3500.

Bei Lehrern an Gesamtschulen und Spezialklassen bezahlt der Staat eine Zulage von Fr. 300.

Art. 55. Die gesetzliche Jahresbesoldung der Reallehrer beträgt bei definitiver Anstellung Fr. 5000; bei provisorischer Fr. 4500.